



Zusätzliche wichtige Informationen für Mitglieder der
Medizinischen Fakultät zum Leitfaden für internationale
Vereinbarungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
(ALU)
– insbesondere für Austauschprogramme –

Stand: Oktober 2011

1. Allgemeines

Alle internationalen Vereinbarungen sind grundsätzlich im Vorfeld der Vereinbarungen, also bevor Vereinbarungen mit internationalen Hochschulpartnern geschlossen werden, mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät abzusprechen. Dies geschieht durch die Vorlage eines entsprechenden Antrages an den Fakultätsvorstand. Vereinbarungen, die ohne Zustimmung des Fakultätsvorstandes mit internationalen Hochschulpartnern getroffen werden, können von Seiten des Dekans/der Dekanin nicht unterstützt werden.

Der Antrag an den Fakultätsvorstand muss folgende Punkte beinhalten:

- Eine genaue Auflistung der vorgesehenen internationalen Vereinbarungen (Lehr- und/oder Forschungsvorhaben, Austausch von Studierenden, Doktoranden/innen und/oder Wissenschaftler/innen sowie sonstige Projekte).
- Art der vorgesehenen internationalen Vereinbarung (z. B.: Instituts- bzw. Fakultätsvereinbarungen).

2. Vorbereitung für die Vertragsunterzeichnung

Nach Genehmigung einer internationalen Vereinbarung durch den Fakultätsvorstand sind die Bedingungen für das weitere Vorgehen dem Leitfaden für internationale Vereinbarungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu entnehmen. Besonders zu beachten sind **zusätzlich** auch nachfolgende Vorgaben der Medizinischen Fakultät.

Institutsvereinbarungen

Die Unterzeichnung erfolgt durch den/die Institutsleiter/in **und** den/die Dekan/in. Vor der Unterzeichnung durch den/die Dekan/in wird der Vertrag bei

Lehrvorhaben bzw. Studierendenaustausch dem Studiendekanat, bei Forschungsvorhaben und Doktorand/innenaustausch bzw. Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen dem Forschungsmanagement der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Nach Abschluss der internationalen Institutsvereinbarung erfolgt die Übermittlung der Vereinbarung an das International Office.

Die Administration der internationalen Vereinbarung erfolgt durch das jeweilige Institut.

Fakultätsvereinbarungen

Diese werden grundsätzlich vor der Unterzeichnung durch die Fakultät geprüft und der Studienkommission bzw. dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Unterzeichnung erfolgt ausschließlich durch den/die Dekan/in und den Rektor. Vor Unterzeichnung durch den Rektor wird die Vereinbarung an das International Office übermittelt und dort beraten und geprüft.

Bei positiver Begutachtung erfolgt die Aufnahme der Vereinbarung in die „Partnerschaftsdatenbank“.

Die Administration der internationalen Vereinbarung erfolgt durch die Fakultät.

Bitte beachten Sie hierzu auch **Abschnitt 2.2.** des **Leitfadens der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Altfall-Regelung)**.

3. Wirkungen unterschiedlicher Vereinbarungen

Studiengebührenbefreiung

Im Rahmen von Universitäts- und Fakultätsverträgen kann eine gegenseitige Studiengebührenbefreiung vereinbart werden:

- Die Fakultät legt dem Service Center Studium (SCS) eine Kopie der Vereinbarung vor
- Die Teilnehmer erhalten keinen Studiengebührenbescheid
- Der Sozialbeitrag für das Studentenwerk ist in jedem Fall zu zahlen.

Baden-Württemberg STIPENDIUM

Voraussetzungen:

- Fakultäts- oder Universitätsvereinbarung zum Austausch von Studierenden und/oder Doktoranden/innen
- Eine Institutsvereinbarung ist NICHT ausreichend!
- Ausschreibung jährlich durch das I.O.
- Bei Interesse bitte frühzeitig an das I.O. wenden

Wohnraumservice

Studierende, die im Rahmen von Instituts- oder Fakultätsvereinbarungen nach Freiburg kommen, können nicht in Kontingenzimmern der Universität untergebracht werden.

Finanzielle Förderungen

Alle anfallenden Kosten sind von den Teilnehmern an Austauschprogrammen selbst zu tragen.

4. Zusätzliche Hinweise zur Vertragsgestaltung von Seiten der Medizinischen Fakultät

Das Aufführen allgemeiner Finanz- und Versicherungsverpflichtungen von Seiten der Medizinischen Fakultät in den Verträgen ist nicht erlaubt bzw. vorab dem Fakultätsvorstand zur Entscheidung vorzulegen. In der Regel werden Institutsvereinbarungen ausschließlich durch das antragstellende Institut finanziert.

Die Anträge müssen der Medizinischen Fakultät in einem angemessenen Zeitraum vor der geplanten Vertragunterzeichnung zur Prüfung vorgelegt werden. Dabei sind einerseits die jeweiligen Anmeldefristen für die Fakultätsrats- und Fakultätsvorstandssitzungen zu berücksichtigen (in der Regel 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung). Andererseits muss dem Studiendekanat bzw. dem Forschungsmanagement eine angemessene Frist zur Prüfung der Unterlagen eingeräumt werden. **Die Prüfungsfrist umfasst mindestens 14 Tage.**